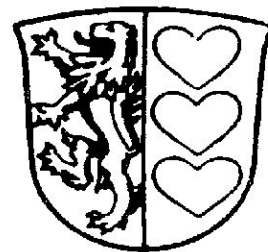


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 28.10.2009

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Kreistagssitzung am 02.11.2009	246
Sitzübergang im Kreistag	247
Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege	247

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	62. Änderung des Flächennutzungsplanes	251
	Veränderungssperre Nr. 1 - 09 der Hansestadt Lüneburg für einen Teil des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hude“ - 4. Änderung	252
	Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“	254
Gemeinde Adendorf	1. Änderungssatzung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes	256
Samtgemeinde Amelinghausen	Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuung mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf	256
	1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“	258
	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen	259
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	263
Samtgemeinde Ilmenau	Veränderungssperre zu Bebauungsplan Nr. 16 „Am Ortfeld“	264
Samtgemeinde Osteide	Genehmigung der 21. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes	265

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Jasebeck	267
--	--	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL
Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am

**Montag, dem 02.11.2009, um 14:00 Uhr
in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg**

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann gem. § 21 Geschäftsordnung eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Landkreises Lüneburg kann Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Der Fragesteller oder die Fragestellerin kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.08.2009
4. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung Sitzverlust Kreistagsabgeordneter Frank Forstreuter (Grüne-Fraktion) gemäß Verzichtserklärung
 - b) Verpflichtung Rolf Rehfeldt gemäß § 39 NLO und Pflichtenbelehrung gemäß § 23 NLO
5. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen/Gruppen;
Änderung Fraktionsvorsitz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6. Umbesetzung von Fachausschüssen, sonstigen Stellen und im Kreisausschuss
7. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses
8. Umbesetzung im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Abfallwirtschaft
9. 1. Fortschreibung der Zweckvereinbarung Rechnungsprüfung zum 01.01.2010
10. Gewährung eines Fusionszuschusses an die fusionierte Einheitsgemeinde im Ostkreis
11. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnungen des Landkreises Lüneburg für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 sowie Entlastung des Landrats
12. Änderung und Ergänzung des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Lüneburg
13. Berufung von einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Außerplanmäßige Auszahlung für eine Kapitalerhöhung der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE), Aktienübertragung an die Stadt Uelzen
15. Lüneburger Heide GmbH, Änderung des GmbH - Vertrages
16. Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 03.09.2009 (Eingang: 07.09.2009);
Standortsuche Flugplatz
17. Antrag der Grünen-Kreistagsfraktion vom 01.10.2009 (Eingang: 06.10.2009);
Erhalt der Bahnstrecke Lüneburg-Bleckede
18. Antrag der Gruppe CDU/Unabhängige und SPD vom 05.10.2009 (Eingang: 19.10.2009);
Resolution: Verbesserung und Förderung der Breitbandversorgung
19. Antrag der Gruppe CDU/Unabhängige und SPD vom 19.10.2009 (Eingang: 19.10.2009);
Lärmschutz für die Bewohner an der Ostumgehung
20. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
21. Schriftliche Anfragen gem. § 19 Abs. (1) Geschäftsordnung

22. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 19 Abs. (2) Geschäftsordnung

23. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt

**Bekanntmachung über einen Sitzübergang sowie
das Ausscheiden einer Ersatzperson im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

1. Frank Forstreuter (Bündnis 90/Die Grünen) hat sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg niedergelegt. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird

Rolf Rehfeldt (Bündnis 90/Die Grünen)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

2. Herr Ulf Kühne (DIE LINKE) war Ersatzperson für Jörg Venderbosch (DIE LINKE) im Kreistag des Landkreises Lüneburg. Da Herr Kühne zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten ist, scheidet er gem. § 44 Abs. 2 NKWG als Ersatzperson aus.

Lüneburg, 22. Oktober 2009

Landkreis Lüneburg
Der Kreiswahlleiter
Sühl

S a t z u n g
**des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII im Landkreis Lüneburg
(ohne Hansestadt Lüneburg)**

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 30.10.2006 (Nds. GVBBL. S. 511) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 31.08.2009 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen beschlossen.

§ 1
Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

§ 2
Fördervoraussetzungen

- (1) Kindertagespflege fördert vorrangig Kinder unter drei Jahren. Ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden.
- (2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden
 - oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs erhalten

Abweichend von Nr. a) und b) können gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Bedarfskriterien nach § 24 Absatz 3 SGB VIII nicht erfüllt sind.

- (3) Eine Förderung von über 20 Wochenstunden ist mit gesonderten Nachweisen zu belegen.
- (4) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
- (5) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.
- (6) Ob ein die Gewährung von Kindertagespflege geförderter Sachverhalt vorliegt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

§ 3 Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Rahmen des in § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII geregelten bedarfsgerechten Angebots für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter.
- (3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht gilt diese Satzung insoweit, dass die Kindertagespflege als ergänzendes und bedarfsgerechtes Angebot zu Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden muss.
- (4) Die laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegeperson wird wie folgt festgesetzt:
 - Die qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die Betreuung jedes Kindes 3,50 €/Stunde inklusive Essensgeld. Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII sind in diesem Betrag enthalten.
 - Ist eine sozialpädagogische Tagespflege notwendig (Hilfeplan erforderlich), erhöht sich der Stundensatz um 25 % auf (gerundet) 4,40 €/Stunde.
Darüber hinaus sind nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson sowie die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson zu erstatten, § 23 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Als Höchstbetrag der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden die Mindestbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Mindestbeiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen. Die Altersvorsorge- und Krankenversicherung und Pflegeversicherungsbeitragsaufwendungen der Tagespflegeperson sind nachzuweisen.
 - Die Aufwendungen für die Altersvorsorge und Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.
 - Für Personen, die von den Sorgeberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind festgestellt wurde, erfolgt eine eingeschränkte Finanzierung ohne Erstattung von Unfallversicherungsbeiträgen und Aufwendungen der Alterssicherung und Krankenversicherung und Pflegeversicherung (gerundet) von 2,80 €/Stunde.
 - Eingewöhnungszeiten bei der Tagespflegeperson werden mit pauschal 25,00 € abgegolten, wenn im Anschluss an die Eingewöhnung ein Betreuungsverhältnis entsteht.
- (5) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattung der Beiträge für die Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgt monatlich. Die Unfallversicherung wird jährlich finanziert. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Beiträge zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für den ganzen Monat entrichtet. Die Unfallversicherung ist jährlich im Nachhinein fällig. Wird nicht das ganze Jahr betreut, so wird der Betrag anteilig der betreuten Monate erstattet. Die Beiträge werden auf Nachweis bei Finanzierung wenigstens eines Kindes erstattet.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für selbstständige Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

- (8) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich zzgl. Fahrzeit nicht überschreiten. Darüber hinaus kann der zeitliche Umfang individuell geprüft werden.
- (9) In den Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird der Zuschuss bis zu vier Wochen voll weitergeleistet. Weitere Fehlzeiten, die nicht die Tagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem hälftigen Betreuungsentgelt abgegolten. Dieses gilt insbesondere für wiederholtes unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
- (10) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten zu regeln (Betreuungsvertrag). Dieser Betreuungsvertrag ist dem Jugendhilfeträger vorzulegen.
- (11) Die gesamte Geldleistung wird jeweils zum 15. des Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

§ 4 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Beitragsschuldner.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages für das erste, zweite und zeitgleich dritte Kind ergibt sich in Abhängigkeit von Einkommen und den in Anspruch genommenen durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten des Kindes/der Kinder aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Ab dem vierten in Tagespflege betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.

§ 7 Einkommensermittlung

- (1) Die Sorgeberechtigten haben bei Beginn der Leistung und danach dem Jugendhilfeträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, werden für die Dauer des nachgewiesenen Bezugs in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Das beitragspflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Beitragspflichtiges Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das beitragspflichtige Einkommen errechnet sich wie folgt:

Summe aller Einnahmen der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahrs

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 3.068,00 € je unterhaltsberechtigtes Kind

./. Werbungskosten in Höhe von 1.023,00 € je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrags von 4.004,00 € für Ehepaare oder 2.002,- € für Alleinstehende. Diese Beträge verringern sich auf 2.046,00 € für Ehepaare oder 1.023,00 € für Alleinstehende bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.)

= beitragspflichtiges Einkommen laut Sozialstaffel

Der Kinderfreibetrag kann nur für Kinder geltend gemacht werden, die nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig sind und die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Dem beitragspflichtigen Einkommen sind steuerfreie Einkünfte wie Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten und andere öffentliche Leistungen hinzuzurechnen, sofern eine Anrechnung nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen ist.

Ist das Einkommen des letzten Kalenderjahrs nicht nachzuweisen, so kann es glaubhaft gemacht werden.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt in der Regel durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

Der Landkreis Lüneburg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten jährlich zu überprüfen. Wird diese Erklärung über das Einkommen nicht abgegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

(5) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen (unterhaltsberechtigter Kinder bzw. unterhaltsverpflichteter Elternteile) verändert.

§ 8 Erlass des Beitrags

Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Absatz 3 und § 90 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII den in § 7 Absatz 1 dieser Satzung benannten Personen nicht zumutbar, kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Lüneburg erlassen werden.

§ 9 Kündigung

Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Lüneburg eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft

Lüneburg, 22.09.2009

Manfred Nahrstedt Landrat

Landkreis Lüneburg Der Landrat

Anlage 1

Elternbeiträge

Einkommen	21-39 Std.			40-59 Std.			60-79 Std.			80-99 Std.			100-119 Std.		
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki
unter 14.061	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52	52	52
bis 15.339	12	8	2	17	12	3	23	16	5	29	20	6	87	76	59
bis 17.895	19	13	4	29	20	6	38	27	8	48	34	10	110	92	64
bis 20.452	27	19	5	41	29	8	54	38	11	68	48	14	134	109	68
bis 25.565	36	25	7	53	37	11	71	50	14	89	62	18	159	127	73
bis 30.678	45	32	9	68	47	14	90	63	18	113	79	23	188	147	79
bis 40.903	55	39	11	83	58	17	110	77	22	138	97	28	218	168	85
bis 51.129	65	46	13	98	68	20	130	91	26	163	114	33	248	189	91
über 51.129	76	53	15	113	79	23	151	106	30	189	132	38	279	211	97

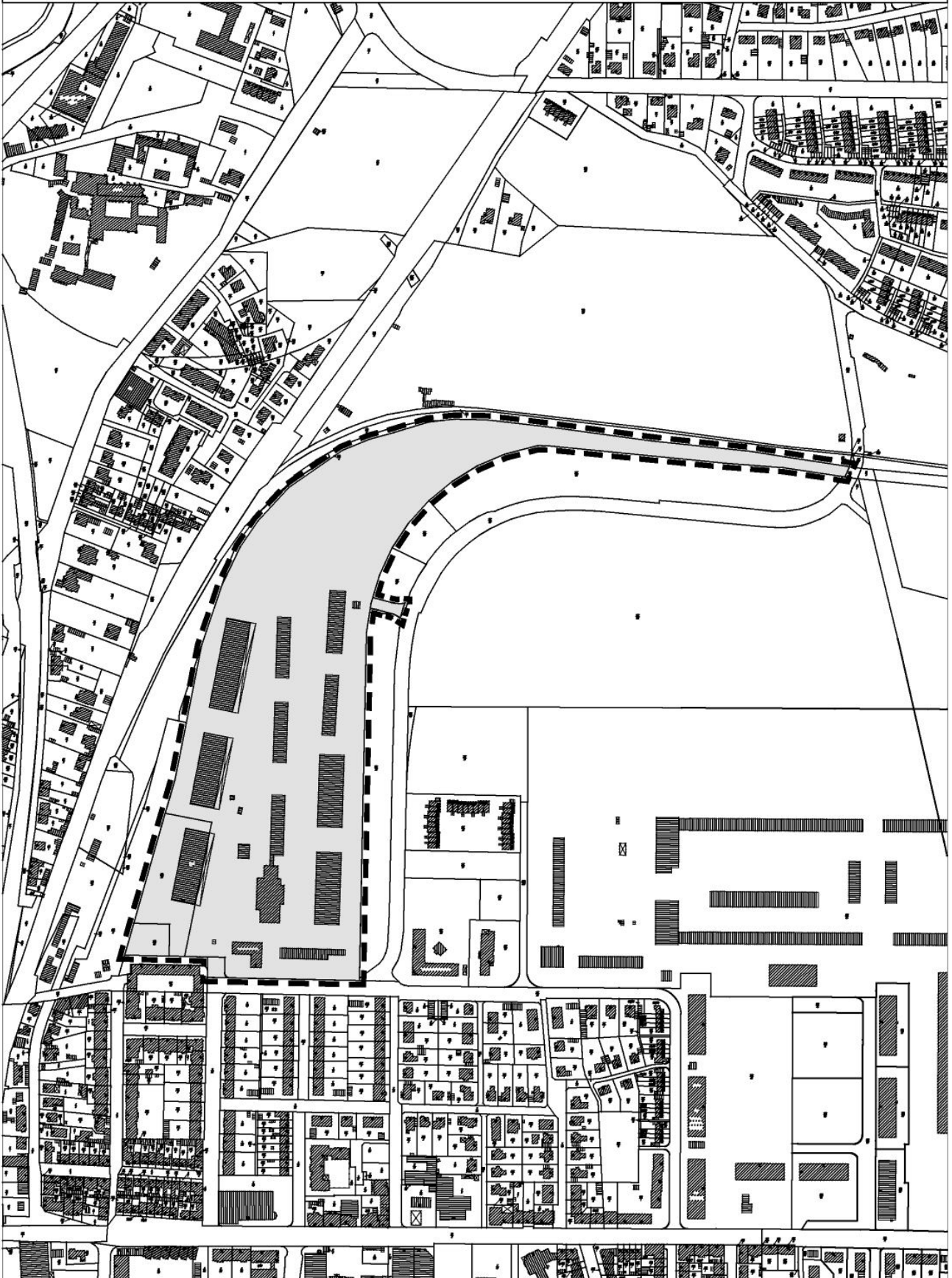
Einkommen	120-1 39 Std.			140-1 59 Std.			160-1 79 Std.			ab 180 Std.		
	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki	1. Kind	2. Ki.	3. Ki
unter 14.061	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52	52
bis 15.339	93	80	60	98	84	61	104	89	62	110	93	64
bis 17.895	119	99	65	129	106	67	138	112	69	148	119	71
bis 20.452	147	119	71	161	128	74	174	138	76	188	147	79
bis 25.565	177	139	77	194	152	80	212	164	84	230	177	88
bis 30.678	210	163	84	233	179	88	255	194	93	278	210	97
bis 40.903	245	187	91	273	207	96	300	226	102	328	245	107
bis 51.129	280	212	98	313	235	104	345	257	111	378	280	117
über 51.129	317	237	105	354	264	112	392	290	120	430	317	128

(alle Beträge in Euro)

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 25.06.2009 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Meisterweg“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 23.09.2009 - RV LG 1.32-502.4-21101-2-LG/1/09-Lün-62 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Meisterweg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 20.10.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 09 der Hansestadt Lüneburg für einen Teil des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hude“ - 4. Änderung

Satzung

der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 1 – 2009 für einen Teil des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hude“ 4. Änderung

Aufgrund der §§14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.10.2009 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich teilweise über das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.08.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Hude“, 4. Änderung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem anliegenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und liegt im südlichen Bereich des Stadtteils Goseburg-Zeltberg.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre (s. § 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

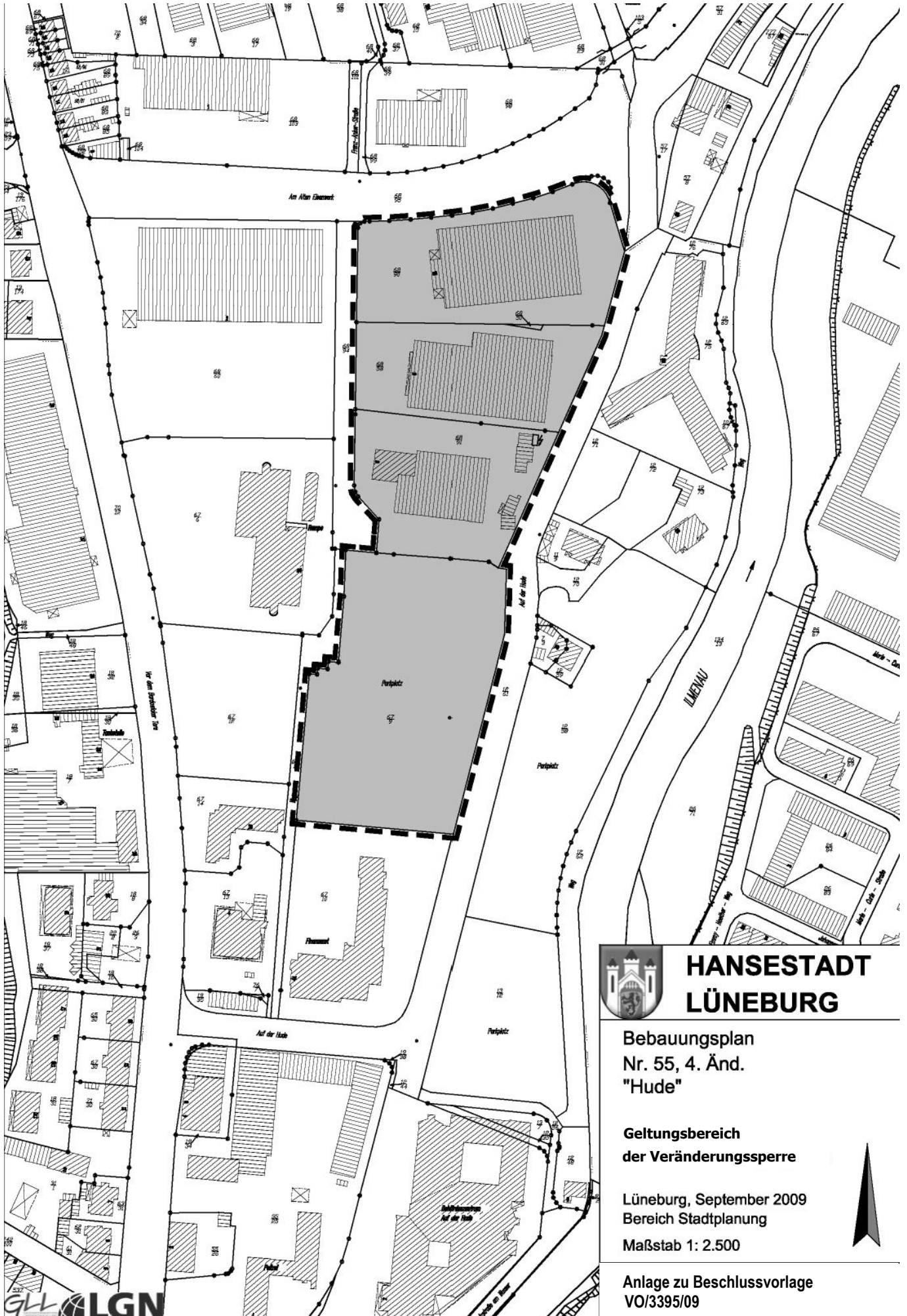
§ 3 Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 01.10.2009
Der Oberbürgermeister



HANSESTADT LÜNEBURG

Bebauungsplan
Nr. 55, 4. Änd.
"Hude"

Geltungsbereich
der Veränderungssperre

Lüneburg, September 2009
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1 : 2.500

Anlage zu Beschlussvorlage
VO/3395/09



Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung Niedersachsen (NGO)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 6 Abs. 4 NGO beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NGO, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 02.10.2009
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 135 „Am Meisterweg“ in Kraft.

Lüneburg, 20.10.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

**1. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf
vom 30.05.2005**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes, beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf während seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemeinde Adendorf vom 30.05.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Nicht unter diese Satzung fallen Birken, Weiden, Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Nadelgehölze fallen nur dann unter den Geltungsbereich der Satzung, wenn sie für die Prägung des Ortsbildes bedeutsam sind.

Artikel 2

§ 7 (2) erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adendorf, 13.10.2009
Pritzlaff
Bürgermeister

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Amelinghausen
für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an
den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf vom 29.09.2009**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 29. September 2009 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulischen Betreuungen mit pädagogischen Mittagstischen an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung in der Samtgemeinde Amelinghausen dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Amelinghausen und Soderstorf.
- (2) Es handelt sich hierbei um ein flexibles und zeitgemäßes sozialräumliches Angebot, das Elemente von Betreuung und Bildung vereint.
- (3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch.
- (4) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf Grundlage des Konzeptes der Samtgemeinde Amelinghausen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der Samtgemeindeausschuss über die Platzvergabe. Dabei werden soziale Aspekte berücksichtigt.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

- (2) Auf Wunsch ist eine Betreuung zu flexiblen Zeiten (tageweise, wochenweise) möglich.
- (3) In der Ferienzeit wird das Angebot durch die Ferienbetreuung des Vereins zur Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in der Samtgemeinde Amelinghausen e. V. ersetzt (derzeit sechs Stunden täglich vormittags inkl. Mittagessen). Hier ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, zu der rechtzeitig erinnert wird. Die Kostenabrechnung für dieses Ferienangebot ist direkt mit dem Verein zur Unterstützung der Offenen Jugendarbeit in der Samtgemeinde Amelinghausen e. V. vorzunehmen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt einschließlich pädagogischem Mittagstisch monatlich 120,00 €. In dieser Gebühr ist ein Betrag in Höhe von 58,80 € monatlich für das Mittagessen enthalten.
- (2) Die Gebühr wird für 9 Monate eines Betreuungsjahres berechnet. Als Betreuungsjahr gilt das Schuljahr. Bei tageweiser oder flexibler Inanspruchnahme dieses Angebotes beträgt die Gebühr täglich 2,80 € für das Mittagessen und 1,00 € pro angefangener Betreuungsstunde. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Monatliches Familieneinkommen	SUMME
bis 1.535,00 €	72,00 €
1.535,01 € bis 2.045,00 €	84,00 €
2.045,01 € bis 2.556,00 €	96,00 €
2.556,01 € bis 3.068,00 €	108,00 €
über 3.068,00 €	120,00 €

In der monatlichen Gebühr ist das Mittagessen mit enthalten.

- (5) Nehmen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig dieses Angebot wahr, so wird der Betreuungsanteil der Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 % reduziert. Das Entgelt für das Mittagessen ist jedoch in voller Höhe zu zahlen.
- (6) Das gebührenpflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:
1. Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Einkünfte sind durch Vorlage einer Einkommensteuererklärung nachzuweisen. Maßgeblich ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Jahres.
 2. Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keine Einkommensteuererklärung vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (wie z.B. die pauschalversteuerten Arbeitsverträge), Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, -hilfe, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind. Kindergeld gilt nicht als Einkommen. Für Elterngeld gilt ein Freibetrag bis zu 300,00 Euro (je nach Laufzeit). Bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Leben die Eltern des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft, so sind beide Einkommen anzurechnen.
 3. Auf das nach Ziff. 1 bzw. 2 ermittelte Familieneinkommen sowie die nachgewiesenen Werbungskosten zu folgenden Einkunftsarten:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit, - sonstige Einkünfte,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,ist die Gebührenstaffelung nach Abs. 2 anzuwenden. Verluste aus anderen Einkommensarten, z.B.: Verluste aus Vermietung und Verpachtung, sind nicht anrechenbar.
- (7) Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung bei der Samtgemeinde Amelinghausen zu stellen.
- (8) Der festgesetzte Gebührenbescheid gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr (Schuljahr). Wenn festgestellt wird, dass die Herabsetzung wegen unvollständiger Angaben zu niedrig war, werden die Gebühren rückwirkend erhöht.
- (9) Verändert sich das Familieneinkommen seit dem Basisjahr zum Negativen, wird die Gebühr nach Vorlage sämtlicher Belege neu berechnet. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder sind der Samtgemeinde Amelinghausen mitzuteilen, wenn sich dadurch das gebührenpflichtige Familieneinkommen gem. Abs. 3 verändert.
- (10) Sofern sich seit dem Basisjahr positive Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % ergeben haben, sind diese Veränderungen unverzüglich der Samtgemeinde Amelinghausen zu melden.
- (11) Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.

§ 4 Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Abmeldung kann jeweils nur zum Ende eines Monats vorgenommen werden.
- (3) Vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreuung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung an den Grundschulstandorten Amelinghausen und Soderstorf tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Amelinghausen, den 29.09.2009
Samtgemeinde Amelinghausen
Helmut Völker, Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in Verbindung mit §§ 108, 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 29. September 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben „Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung“ in der Samtgemeinde Amelinghausen.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Zuständige Organe und Gremien

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Werksleitung (§ 3 EigBetrVO)
2. Werksausschuss (§ 5 EigBetrVO, § 53 NGO)
3. Samtgemeindebürgermeister / Samtgemeindebürgermeisterin (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO)
4. Samtgemeinderat (§ 40 Abs. 1 Nr. 10 NGO).

(2) Mit beratenden Aufgaben werden folgende Gremien gebildet:

1. Eigenbetriebsbeirat
2. Hauptversammlung.

§ 4 Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

(d) Aufträge für Tourismus, Marketing und Wirtschaftsförderung, soweit die Maßnahmen im Vermögensplan vom Samtgemeinderat beschlossen sind.

§ 8 erhält folgenden Wortlaut: § 8 Eigenbetriebsbeirat

- (1) Der Eigenbetriebsbeirat besteht aus Vertretern von Tourismus, Gastronomie, Handel, Dienstleistung, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Heideblütenfestverein und weiteren Vertretern von Vereinen und Verbänden. Der Beirat ernennt jeweils einen Sprecher und einen Vertreter.
- (2) Der Eigenbetriebsbeirat bringt die Vertreter der unterschiedlichen Wirtschaftszweige zusammen und leistet insbesondere auch Lobbyarbeit und berät den Werksausschuss und die Werksleitung.
- (3) Der Eigenbetriebsbeirat plant gemeinsam mit dem Eigenbetrieb Marketingmaßnahmen.
- (4) Die Sitzungen des Eigenbetriebsbeirates finden grundsätzlich einmal pro Quartal statt. Die Vorbereitung erfolgt in Abstimmung mit dem Sprecher des Beirates. Die Mitglieder des Werksausschusses sowie die Bürgermeister und Gemeindedirektoren (Verwaltungsvertreter) der Mitgliedsgemeinden werden jeweils zu den Sitzungen des Eigenbetriebsbeirates eingeladen.

§ 9 erhält folgenden Wortlaut: § 9 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Partnern des Eigenbetriebes, die sich verpflichtet haben, eine Marketingumlage zu zahlen. Die Hauptversammlung wird bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitglieder des Werksausschusses sowie die Bürgermeister und Gemeindedirektoren (Verwaltungsvertreter) der Mitgliedsgemeinden werden jeweils zu den Sitzungen der Hauptversammlung eingeladen.

- (2) In der Hauptversammlung informiert die Werksleitung die Partner des Eigenbetriebes über das vergangene Geschäftsjahr. Dabei berichtet die Werksleitung über die finanziellen Eckpunkte des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und getätigte Maßnahmen und durchgeführte Veranstaltungen.
- (3) Alle Partner des Eigenbetriebes erhalten hier die Möglichkeit Fragen zu stellen und Anregungen vorzutragen.

Artikel I

Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden die §§ 10 bis 14 und bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 29. September 2009
Samtgemeinde Amelinghausen
Helmut Völker, Samtgemeindebürgermeister

Vergnügungssteuersatzung Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Amelinghausen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 21.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Amelinghausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der jeweils gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
3. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
5. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche, - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	20 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	10 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,54 Euro
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und in allen übrigen Fällen	0,77 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Für die im freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|-------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die
in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 24,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 24,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 205,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 12,00 Euro |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der **Kalendermonat**.
- (3) Die Gemeinde Amelinghausen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Amelinghausen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Amelinghausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Amelinghausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Amelinghausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Amelinghausen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Amelinghausen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Amelinghausen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Amelinghausen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Amelinghausen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Amelinghausen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Amelinghausen kann Ausnahmen von den Abs. 1-4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Amelinghausen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Amelinghausen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Amelinghausen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Amelinghausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Amelinghausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V.mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Amelinghausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgaben pflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Amelinghausen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

In-Kraft-Treten

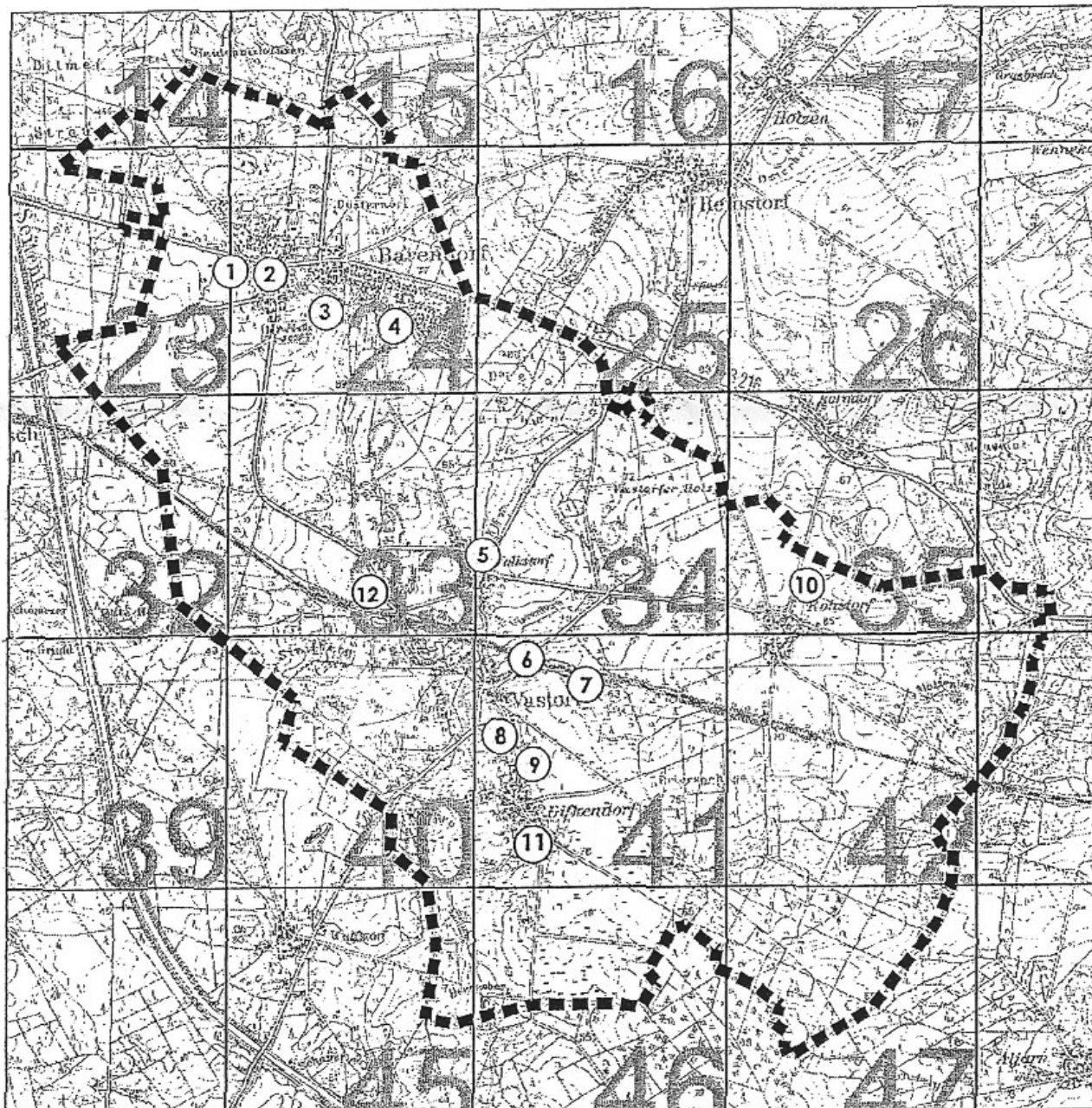
- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Amelinghausen, den 21. September 2009
Gemeinde Amelinghausen
Völker
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:



Die 21. Änderung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Osteide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Osteide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2004 wirksam.

Barendorf, 09.10.2009
Im Auftrag
Schlikis

Bekanntmachung
der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
- Amt für Landentwicklung Lüneburg -

I. Zusammenlegungsbeschluss

Gemäß § 91 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg

angeordnet.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von rd. 1915 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet (Abdruck s.S. 270).

Dem Verfahren unterliegen die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke.

Mit diesem Zusammenlegungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke sowie aus den den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg“.

Sie hat ihren Sitz in Damnatz, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Hinweis:

Der vollständige Beschluss einschließlich Begründung, die Gebietskarte, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach

§ 34 FlurbG und die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG können Montags bis Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Elbtalau in 29456 Hitzacker, Am Markt 7 und im Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe eingesehen werden.

Anlage: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Stadt Hitzacker - Gemarkung Wussegel:

Flur 2, Flurstücke 25, 29/1, 31/1, 31/3, 32, 33/1, 36/1, 37/1, 37/2, 39/1, 40/1, 40/9, 40/9, 41/2, 42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 45, 46/1, 47 - 49, 51.

Stadt Dannenberg - Gemarkung Predöhsau:

Flur 1, Flurstücke 1, 2, 4/1, 5/1, 7, 8, 9/1, 11 - 14, 15/2, 185/15, 186/15.

Gemarkung Penkefitz:

Flur 1, Flurstücke 4/2, 8/1, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 23/1, 27 - 48, 49/2, 51/2, 51/10, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 61/2, 64/1, 67/2, 70/2, 73/2, 75/1, 78/1, 79/1, 82/1, 84/2, 92/1, 93/11, 94/14, 94/15, 94/24, 94/25, 173/5, 174/5, 176/26, 177/25, 178/22, 179/21, 180/18, 181/17, 182/14, 183/13, 184/10.

Flur 2, ganz.

Flur 3, Flurstücke 39/1, 39/2, 40 - 43, 44/1, 46, 57 - 61, 62/1, 64/1, 65, 66/1, 68/3, 71/1, 74/1, 75/2, 75/3, 78/1, 80/1, 83/1, 84/1, 87/1, 90/1, 91/1, 94/1, 96/1, 98/1, 100/1, 102, 105/1, 107/1, 109, 110, 111/1, 114/1, 117/1, 120/1, 121/2, 121/3, 123 - 127, 131/1, 131/2, 135/1, 136 - 138, 139/1, 140/1, 141, 142/1, 143, 144, 145/1, 187/95, 220/129.

Flur 4, Flurstücke 1/1, 4/1, 7/1, 11/1, 12/1, 14/1, 16/1, 22/1, 26/1, 32/1, 36/2, 36/3, 37/1, 41/1, 44/1, 47/1, 54/1, 57/1, 59/2, 59/3, 62/2, 62/3, 64/2, 64/3, 67/1, 67/2, 68/2, 68/3, 68/4, 71/2, 71/3, 71/4, 72/2, 72/3, 72/4, 75/2, 75/3, 75/4, 76/2, 76/3, 79/2, 79/3, 80/2, 80/3, 83/2, 83/3, 84/2, 84/3, 88/2, 88/3, 89/2, 89/3, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 106/2, 106/3, 107/2, 107/03, 110/2, 110/3, 111/2, 111/3, 116/2, 116/3, 117/2, 117/3, 124/2, 124/3, 126/1, 127 - 137, 138/1, 141/1, 142/1, 144, 145, 146/1, 149/1, 151/1, 152 - 158, 159/3, 160/1, 167, 168, 169/1, 172/1, 173 - 176, 178/1, 183 - 186, 187/1, 188/1, 189, 190/1, 191/1, 192/1, 193/1, 194 - 197, 198/5, 203/182, 204/182.

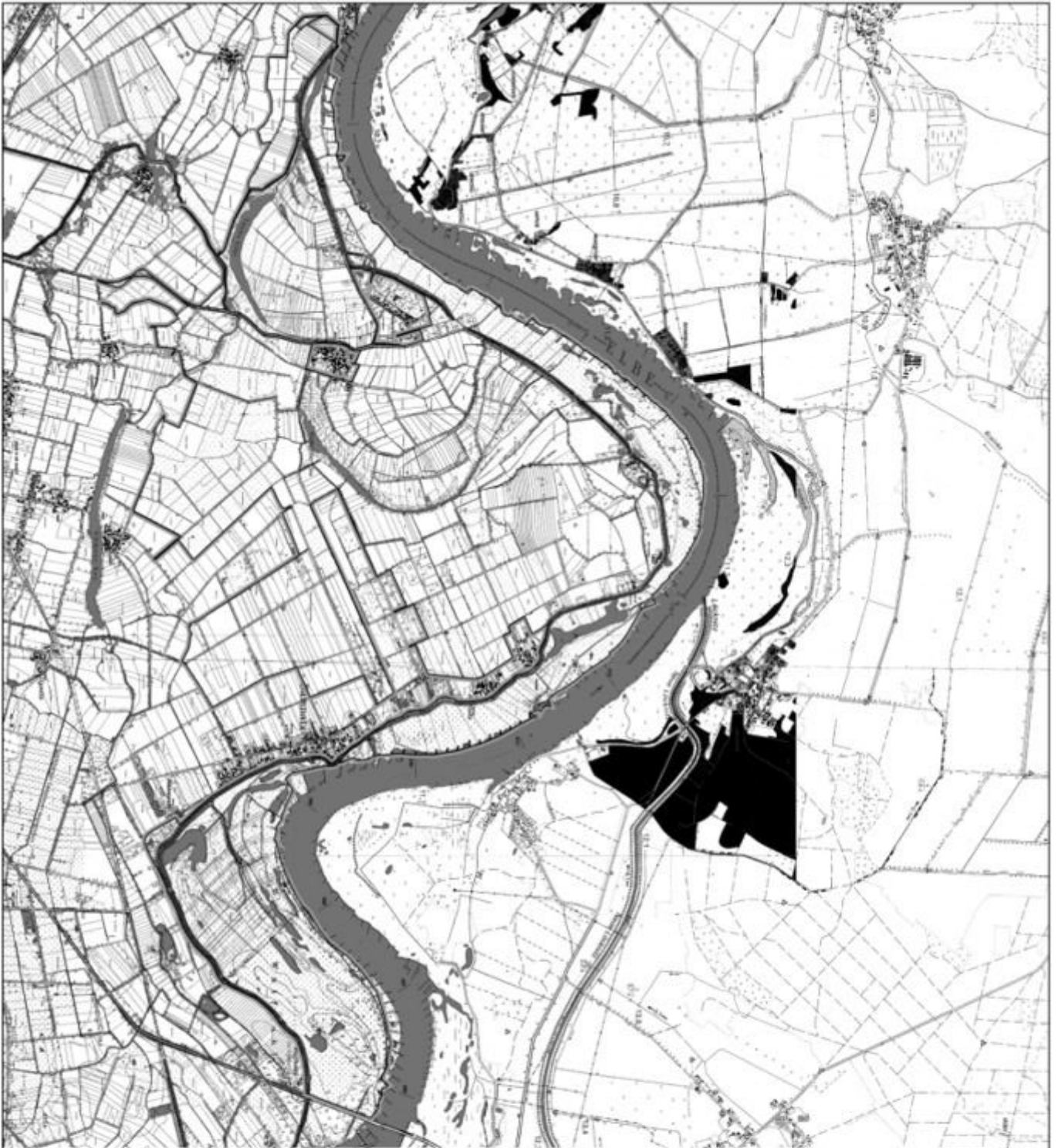
Flur 5, Flurstücke 1 - 5, 9/2, 13/1, 14/1, 17/1, 18/1, 23/2, 24, 26/1, 27, 33/1, 36/1, 39/1, 40/1, 44/1, 47/2, 47/3, 50/2, 51/1, 53/1, 56/1, 57/1, 60/1, 61/1, 64/1, 65/1, 68/1, 69/1, 72/1, 73/1, 76/1, 77 - 86, 88/1, 89 - 94, 95/1, 96, 98/4, 98/5, 99/3, 99/4, 99/7, 99/8, 99/9, 99/10, 99/11, 169/1, 170/5, 171/1, 172/1, 173, 174/1, 175, 177/1, 178, 179/1, 179/4, 242/44, 243/43, 244/43, 245/169, 246/169, 252/168.

Flur 6, ganz.

Flur 7, Flurstücke 1 - 9, 10/1, 12, 13, 14/1, 18 - 20, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28, 32/7, 32/9, 46/5, 48/5, 87/3, 87/5, 87/6, 88/1, 89 - 97, 98/3, 98/4, 99/1, 100/1, 102/1, 102/3, 103/1, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 107/2, 107/7, 108/1, 108/2, 109/1, 109/4, 109/5, 110/3, 104/1, 111/1, 111/2, 111/5, 112, 113/3, 114, 117/7, 117/8, 117/9, 125/3, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 125/9, 125/11, 126, 128/14, 128/15, 131 - 133, 135/24.

Flur 8 Flurstücke 4/3, 4/5, 4/6, 5, 6/4, 6/5, 6/6, 7/4, 7/5, 8/1, 8/4, 9/1, 10/1, 10/6, 10/7, 10/8, 11 - 13, 14/1, 15/1, 16/19, 18/1, 19, 20/1, 23, 31, 33, 35, 37, 40, 44/4.

Flur 9, Flurstücke 1/1, 1/2, 2 - 4, 5/1, 5/3, 6/1, 7, 8/7, 9/7, 15, 16, 17/3, 17/5, 18/3, 18/5, 20/3, 21/3, 22/3, 22/9, 22/12, 22/13, 22/15, 22/16, 22/17, 22/18, 23/3, 23/5, 24/3, 25/3, 26, 27, 29/1, 29/3, 30/1, 31/1, 32/1, 32/3, 35, 37, 39, 41, 44, 46,



Gebietskarte
Maßstab 1:35000

Hochdatum: 16.10.2009

Beschl. Zusammenlegungsverf.
Jasebeck

Landkreis Lüchow Dannenberg

3 06 2441

Träger des Vorhabens:
 Teilnehmergemeinschaft

Größe des Gebietes: 1918 ha
 nach Funderreinigungsbeschluss
 und Anordnungsnummer : X

Zeichenerklärung

- Flussunterlaufbegrenzung
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

GLL Lüneburg
Amt für Landentwicklung
Lüneburg

Die Kartographie ist gesetzlich geschützt. Die Verwendung zur Darstellung der Verfahren nach dem Flusseinigungsmodell ist gestattet. Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis 77139 - oder Schrift des 14. 25. September 2009.
 Refer. M/Nr von 17.3.1964 - Min. Nr. 5. 437/
 Kartographie - D.L. - Amt für Landentwicklung Lüneburg

